

Richtlinie des Kreissportverbandes Dithmarschen zur Bezuschussung von Meisterschaften

Der Kreissportverband fördert die Teilnahme an und die Durchführung von Meisterschaften und Sportveranstaltungen mit überregionaler Bedeutung. Für die Leistungsförderung ist im Haushalt des KSV ein gewisser Betrag vorgesehen. Meisterschaften im Sinne dieser Richtlinie sind ein- oder mehrtägige Einzelveranstaltungen, deren Startberechtigung über Qualifikation oder Meldung erreicht wird und an deren Ende ein Titel vergeben wird.

1. Förderfähige Veranstaltungen

1.1. Antragsberechtigt sind Vereine und Verbände, die Mitglied im KSV Dithmarschen sind.

1.2. Zuwendungsfähig ist

- a. die Teilnahme an Meisterschaften, die von einem Sportverband ausgerichtet werden und mindestens dem Rang einer Landesmeisterschaft entsprechen.
- b. die Teilnahme an Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung bemessen am Teilnehmerfeld und ihrem sportlichen Wert.
- c. die Ausrichtung von Meisterschaften, die mindestens dem Rang einer Kreismeisterschaft entsprechen.
- d. Die Ausrichtung von Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung bemessen am Teilnehmerfeld und ihrem sportlichen Wert.

1.3. Nur solche Sportarten, Disziplinen oder Klassen können berücksichtigt werden, die auch auf Bundesebene nach dem Bundesförderungskonzept zur Bundesförderung der Bundessportfachverbände förderungswürdig sind.

2. Förderfähige Ausgaben

2.1. Bezuschussungsfähig sind folgende Kosten:

- a. Teilnahme an Meisterschaften
 - a. Fahrtkosten; unter Zugrundelegung des kürzesten Wegs vom Vereinssitz zum Wettbewerbsort
 - b. Unterkunft: 15,00 € pro Teilnehmer (1 Betreuer*in/Trainer*in pro angefangene 10 Sportler*innen) für höchstens zwei Übernachtungen
 - c. Melde- und/oder Startgelder
- b. Durchführung von Meisterschaften
 - a. Lizenzgebühren und Verbandsabgaben an internationale und nationale Verbände, sofern sie eine Voraussetzung der Vergabe waren
 - b. Entschädigungen für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer
 - c. Anmietung und Herrichtung der Wettkampfstätte
 - d. Anmietung notwendigen Wettkampfbereichs
 - e. Ausgaben für Logistik
 - f. Ausgaben für Sicherheit
 - g. Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit und Vermarktung
 - h. Ausgaben für Ehrenpreise
 - i. Ausgaben für Büro und Verwaltungsbedarf

Alle anderen Kosten, die unter Umständen im Rahmen der o. a. Maßnahmen entstehen könnten, werden nicht bezuschusst.

3. Höhe der Zuwendung

3.1. Die Zuwendungen werden als Projektförderung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

3.2. Eine Bezuschussung erfolgt jedoch höchstens bis zu einem Drittel der Gesamtkosten. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet der Vorstand des KSV auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

4. Antragsverfahren und Abrechnung

4.1. Die Abrechnung gilt gleichzeitig als Antrag. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden das Antrags- und Abrechnungsverfahren zusammengefasst. Die Vorlage der Abrechnungsunterlagen beim KSV hat spätestens sechs Wochen nach der durchgeführten Maßnahme zu erfolgen. Die Auszahlung der Mittel erfolgt grundsätzlich im letzten Quartal des laufenden Jahres.

Eine Anfrage vor Beginn der Maßnahme ist wünschenswert.

4.2. Die Zuweisung der Mittel erfolgt nach Überprüfung der eingereichten Abrechnungsunterlagen. Dazu gehören:

- a. Finanzierungsplanung der Einnahmen und Ausgaben
- b. Kostenübersicht und Vorlage der Ausgabenbelege.
- c. eigenhändig unterschriebene Teilnehmerlisten der Teilnehmer*innen (bei Teilnahme) oder eine vollständige Startliste (bei Ausrichtung)
- d. offizielle Einladung des Veranstalters

4.3. Anträge sind bis zum 30. November des laufenden Jahres einzureichen. Anträge zu Bezuschussung der Durchführung werden zeitnah in der Reihenfolge des Eingehens behandelt. Über Anträge zur Teilnahme wird erst Ende jeden Jahres, nach Eingang aller Anträge entschieden.

5. Weiterführende Bestimmungen

5.1. Die bereitgestellten Fördermittel sind mit dem Ziel einer Gleichbehandlung aller Menschen ohne Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität einzusetzen.

5.2. Im Sinne der partnerschaftlichen Zusammenarbeit weist der antragstellende Verein oder Verband öffentlich auf die Förderung hin (z.B. auf Social Media-Kanälen oder in vereinseigenen Publikationen) und stellt dem KSV mindestens zwei repräsentative Veranstaltungsfotos rechte- und kostenfrei digital zur Verfügung.

Die Richtlinie tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.